

lebt in der Überzeugung, daß der letzte Akt des Lebens, das Sterben, nicht nur das vorausgehende Leben in die Freudigkeit und Freiheit hinaufhebt, sondern vor allem das kommende zu einem „Akt des Alleluja“ macht.

Manches sagt der Verfasser in eigenartiger, bisweilen sprachlich etwas harter Form, manches hätte sich vielleicht auch im Interesse eines weiten Leserkreises mehr ungezwungen in einem leichter faßlichen Ausdruck sagen lassen. Aber er bietet ein Buch der Tiefe. Es erschließt Quellen der Kraft, auch wenn sich der Horizont des Lebens dunkel färbt durch Wolken des Leidens — weit mehr als etwa das Buch des Renaissancephilosophen Baco von Verulam: „Das Geheimnis des Lebens und des Todes.“ In dieses dunkelste Geheimnis einzudringen vermag nur eine starke spekulative Begabung, die getragen ist vom christlichen Glauben. Wer in diese Tiefe vorzustoßen wagt, muß sich zuvor über das „Teilsterben“, die Aszese, klar geworden sein. Dem Verfasser ist es gelungen, reiches Gold aus geheimnisvollen Schächten heraufzuholen, das wert ist, in praktischer Kleinarbeit des Seelsorgers ausgemünzt zu werden.

München.

Geh. Rat Univ.-Prof. Dr Franz Walter.

(Feierliche Taufspendung.) Der Bischof von Trier hat eine Verordnung über die Spendung des Taufsakramentes erlassen, in der es heißt: „Als neue Aufgabe stelle ich die feierliche Spendung der heiligen Taufe als des ersten und wichtigsten Sakramentes, womöglich in Verbindung mit einem pfarrgemeindlichen Gottesdienst. In ländlichen Pfarreien wird man leicht die sonntägliche Spendung der heiligen Taufe im regelmäßigen Anschluß an den Nachmittagsgottesdienst als eine Feier der ganzen Pfarrgemeinde gestalten und auch für die werktäglichen Tauffeieren eine größere Beteiligung der Gläubigen erreichen können. In der Stadt soll ebenfalls wenigstens die Beteiligung eines Teiles der Gemeinde an den Tauffeieren angestrebt werden. Oft wird man die heilige Taufe in Verbindung mit dem kirchlichen Religionsunterricht der Kinder spenden können.“ (Frankfurter „Kath. Kirchenzeitung“ vom 2. Oktober 1938.)

Linz a. d. D.

Dr Joh. Obernheimer.

* **(Missae celebratio in ecclesia aliena.)** In einer einem Kloster inkorporierten Pfarre, die von den Klostergeistlichen pastoriert wird, befinden sich mehrere Filialkirchen, die Klosterkirche einer Schwesterngenossenschaft bischöflichen Rechtes, eine Krankenhauskapelle und eine Schloßkapelle, für die mit kirchlicher Genehmigung ein Pater des Klosters als Schloßbenefiziat angestellt ist. In allen Kirchen und Kapellen sowie in einem Ferienlager, in dem mit bischöflicher Erlaubnis öfter die heilige Messe

gelesen wird, besorgen die Patres des Klosters den Gottesdienst und die Seelsorge. *Sie zelebrieren überall nach ihrem Ordensdirektorium. Sind sie dazu berechtigt?*

In den öffentlichen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien feiert ein fremder Priester an jenen Tagen, an denen Votiv- und Requiemessen verboten sind, die Messe nach dem Direktorium dieser Kirchen und Oratorien. An jenen Tagen, die eine Votiv- oder Requiemmesse zulassen, kann der fremde Priester entweder das eigene oder das fremde Direktorium befolgen. Nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom 22. April 1910, Nr. 4252, ist in einer Pfarrkirche, welche einem Orden inkorporiert oder einem Orden, einer Religionsgenossenschaft für immer oder auf unbestimmte Zeit zur Seelsorge übergeben worden ist, das Ordensdirektorium zu verwenden. Es liegen mehrere ähnliche Entscheidungen der Kongregation vor. — Auf Grund dieser Bestimmungen ist zu den vorgelegten Fragen folgendes zu sagen: Wenn die Filialkirchen dem Kloster inkorporiert oder für immer, bzw. auf unbestimmte Zeit zur Pastorierung zugewiesen worden sind, ist die Messe nach dem Ordensdirektorium zu lesen. In der Klosterkirche der Schwesterngenossenschaft, die dem Kloster nicht inkorporiert sein wird, ist das Diözesandirektorium zu verwenden; dasselbe gilt für die Messe im Freilager. In der Kapelle des Schlosses ist ebenfalls das Diözesandirektorium zu gebrauchen, da die Seelsorge dortselbst bloß einem Pater, nicht aber dem Kloster dauernd oder auf unbestimmte Zeit übertragen ist.

Graz.

Prof. J. Köck.

(**Leiunium eucharisticum — Erleichterung.**) Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Münster, Nr. 17, vom 5. August 1938 enthält folgende Bekanntmachung:

Es ist hier folgendes Reskript der S. Congregatio de disciplina Sacramentorum vom 24. Mai d. J. eingegangen:

Num. 2177/38.

Beatissime Pater,

Episcopus Monasterien., ad pedes S. V. provolutus, humiliiter postulat facultatem permittendi operariis metallis addictis, qui operas fabriles in officina praebent per totum annum, nocturno tempore, ut semel in mense aliquid per modum potus sumere possint ante Sanctissimam Eucharisticam Communionem.

Ex Audientia Ssmi diei 24. Maii 1938.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa XI. audita relatione infrascripti Card. Praefecti Sacrae Congregationis de Sacramentis, attentis expositis, Episcopo Monasterien. facultatem tribuere dignatus est juxta petita, ad triennium ut praefatis fidelibus veniam largiatur aliquid sumendi per modum potus semel